

Betriebs- und Benutzungsordnung für das EVS-Wertstoff-Zentrum Ottweiler

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer.
- (2) Die Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände sowie die Zu- und Abfahrtswege.
- (3) Mit Befahren/Betreteten des Wertstoff-Zentrums erkennt der Anlieferer diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Das Wertstoff-Zentrum ist generell geöffnet in der Zeit von:
Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Mittwochs in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
außer an Sonn- und Feiertagen. Abweichungen siehe Abs. (3)
- (2) Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit beendet werden kann.
- (3) Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden rechtzeitig über die Tagespresse bekanntgegeben.

§ 3 Betreten des Wertstoff-Zentrums

- (1) Unbefugten (siehe § 4) ist das Betreten oder Befahren des Geländes verboten.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Wertstoff-Zentrum hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden.

§ 4 Weisungsrecht des Personals des Wertstoff-Zentrums

- (1) Das auf dem Wertstoff-Zentrum eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insofern berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen. Es übt auch das Hausrecht aus.
- (2) Die Anlieferer haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

- (3) Anlieferer, die gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen oder den Betriebsablauf empfindlich stören (z.B. durch Pöbeleien, Missachtung der Verkehrsordnung, falsche Befüllung der Container), können durch das Personal des Wertstoffzentrums befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Verkehrsregelung und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Das Wertstoff-Zentrum darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten befahren bzw. betreten werden. Dabei ist von den Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (3) Im gesamten Bereich des Wertstoff-Zentrums gilt ein Rauchverbot. Ebenso ist offenes Feuer verboten.

§ 6

Anlieferungen

- (1) Die Entscheidung über die Einstufung der Wertstoffe und Abfälle trifft das Betriebspersonal.
- (2) Die an dem Wertstoff-Zentrum angelieferten Wertstoffe müssen frei von verunreinigten Stoffen sein.
- (3) Werden Wertstoffe vermischt mit anderen Stoffen angeliefert, so ist das Personal berechtigt, diese Anlieferung entweder zurückzuweisen oder vom Anlieferer zu verlangen, die verwertbaren Stoffe auszusortieren und in die bereitgestellten Container zu geben.
- (4) Materialien, die von der Annahme ausgeschlossen sind, hat der Anlieferer zurückzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (5) Vor Annahme der abgelieferten Wertstoffe und Abfälle prüft das Personal, ob diese zugelassen sind.

§ 7

Abladen

- (1) Die Wertstoffe und Abfälle sind vom Anlieferer selbst in die dafür vorgesehenen Behälter einzugeben. Sofern es die Arbeitssituation vor Ort zulässt, kann Unterstützung durch die Mitarbeiter des Wertstoff-Zentrums erfolgen. Ein Recht auf Hilfeleistung besteht nicht. Der Anlieferer hat für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Wertstoffe und Abfälle dürfen nicht vor oder neben die Sammelbehälter gestellt werden.
- (2) Das Abladen hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (siehe Berufsgenossenschaftliche Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung) zu erfolgen.

- (3) Sofern auf der Rampe keine ausreichende Parkmöglichkeit besteht, ist das Parken oder Abstellen des Fahrzeuges auf der Auffahrt und der Ausfahrt zur Rampe untersagt.
- (4) Mit dem Entladevorgang gehen die Wertstoffe und Abfälle in das Eigentum des EVS über mit Ausnahme derjenigen Abfälle, die nach § 5 Abs. 2 SAWG in die Zuständigkeit der Kommunen fallen (Grünschnitt und Bauschutt).
- (5) Verursachte Schäden auf dem Betriebsgelände oder verursachte Schäden der Einrichtungen sind dem Betriebspersonal zu melden.
- (6) Nach Beendigung des Abladevorganges ist das Wertstoff-Zentrum unverzüglich zu verlassen.
- (7) Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen und Wertstoffen jeglicher Art ist verboten. Das Einsteigen in die Sammelbehälter ist den Benutzern ausdrücklich untersagt.
- (8) Der Fahrzeugmotor ist beim Entladen abzustellen.
- (9) Das Abstellen von Abfällen vor dem Gelände ist verboten und wird als illegale Abfallentsorgung zur Anzeige gebracht.

§ 8 Verlorene Gegenstände

Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und –flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf dem Wertstoff-Zentrum gefundene Wertgegenstände gelten als Fundsachen.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen des Wertstoff-Zentrums und dessen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil des Betreibers, der sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Der Betreiber übernimmt für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen, keine Haftung.
- (3) Der Betreiber haftet nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche den Anlieferern durch Zurückweisung von Abfällen oder Wertstoffen entstehen.
- (4) Der Betreiber haftet nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft.